

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Fahrten in der Jugendarbeit durch die Samtgemeinde Ilmenau

Allgemeines

Die Samtgemeinde Ilmenau gewährt Zuschüsse an Jugendgruppen, Jugendverbänden und ihre Zusammenschlüsse aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen nach §§ 11,12 und 74 SGB VIII.

Mit Hilfe dieser Richtlinie soll eine gleichmäßige Berücksichtigung der Anträge aller in der Samtgemeinde Ilmenau tätigen Jugendgruppen sichergestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Förderung besteht nicht. Sie erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich verfügbaren Mittel.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

Die Gewährung der Zuschüsse setzt die Beachtung folgender Regeln voraus:

- Die Teilnehmer dürfen nicht älter als 25 Jahre und müssen Einwohner der Samtgemeinde Ilmenau sein, ausgenommen sind die Leiter und Betreuer
- Es kann nur eine angemessene Zahl von Betreuern bezuschusst werden (Grundsatz: 10 Teilnehmer / 1 Betreuer)
- Der Leiter des Vorhabens muss als Jugendgruppenleiter anerkannt sein, entsprechende Erfahrungen besitzen oder nachweisen können, dass er an einem entsprechenden Jugendgruppenleiterlehrgang seiner Organisation oder der behördlichen Jugendpflege teilgenommen hat
- Das Vorhaben muss mindestens 2 Tage dauern
- Das Vorhaben wird nach der Zahl der Tage und Teilnehmer berechnet und der Zuschuss für höchstens 28 Tage gewährt
- Zuschussanträge sind bis spätestens 30.09. eines Jahres einzureichen. Dem Zuschussantrag ist eine Teilnehmerliste mit Angaben über Namen, Wohnort und Alter sowie der Finanzierungsnachweis beizufügen
- Mittel des Landes bzw. Bundes und Landkreise sind auf jeden Fall vor dem Einsatz der Samtgemeinde Ilmenau in Anspruch zu nehmen
- Fahrten, die in der Zeit vom 01.10. – 31.12. eines Jahres durchgeführt werden, sind im nächsten Jahr zur Bezuschussung vorzulegen

Bemessung der Zuschüsse

- Fahrten und Lager
Für Fahrten und Lager außerhalb des Gemeindegebietes der Samtgemeinde Ilmenau wird ein Zuschuss in Höhe von 4,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft
Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Melbeck, 29.06.2016

Samtgemeinde Ilmenau
(Rowohlt)
Samtgemeindebürgermeister